

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom
28. Juni 2011

Mitgeteilt den
29. Juni 2011

Protokoll Nr.
609

Verband des Bündner Staatspersonals
Herr lic. iur. Gion Cotti, Präsident
Herr Andreas Cabalzar, dipl. agr. ETH, Vizepräsident
Postfach 751
7002 Chur

Vollzug Arbeitszeitverordnung – Ihr Brief vom 25. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Vizepräsident

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Mai 2011 weisen Sie auf Probleme bei der Anwendung von Art. 6 der am 1. Mai 2011 in Kraft getretenen Arbeitszeitverordnung (AzV; BR 170.415) hin. Gleichzeitig fordern Sie die Regierung auf, Vorkehrungen zur Behebung dieser Probleme zu treffen.

Dass Arztbesuche während der Arbeitszeit im Rahmen des Üblichen und mit Rücksicht auf den Dienstbetrieb ermöglicht werden müssen, ergibt sich aus Art. 329 Abs. 3 OR (SR 220) i.V.m. Art. 4 des kantonalen Personalgesetzes (PG; BR 170.400). Danach ist den Arbeitnehmenden innerhalb der Arbeitszeit für die Erledigung dringender persönlicher Angelegenheiten die nötige Freizeit einzuräumen (sog. «ausserordentliche Freizeit»). Als dringende persönliche Angelegenheiten sind insbesondere Arzt- und Zahnarztbesuche zu qualifizieren. Besagte Bestimmung äussert sich jedoch nicht zur Frage der Lohnfortzahlung.

Art. 6 AzV konkretisiert Art. 329 Abs. 3 OR, indem er die Anrechnung von Arztbesuchen an die Arbeitszeit regelt. Es handelt sich somit um eine Bestimmung über die

Lohnfortzahlung während einer Absenz. Was die Lohnfortzahlung betrifft, gilt der Grundsatz, dass dort, wo die oder der Arbeitnehmende über mehr Zeitsouveränität verfügt, auch von ihr bzw. ihm verlangt werden kann, persönliche Verrichtungen und insbesondere den Arztbesuch in die Freizeit zu legen. In diesen Fällen entfällt eine Lohnfortzahlung. Art. 6 AzV geht vom Grundsatz aus, dass kein Anspruch auf Lohnfortzahlung für Absenzen infolge Arztbesuche besteht – und zwar ohne Rücksicht auf die unterschiedlichen Arbeitszeitformen («Arztbesuche [...] sind grundsätzlich in die Freizeit zu legen»). Dieser Grundsatz ist für Mitarbeitende mit Jahresarbeitszeit leicht zu erfüllen, weil sie über ausserordentliche Freiheiten bei der Gestaltung ihrer Arbeits- und Freizeit verfügen.

In der kurzen Zeit seit Inkrafttreten der revidierten AzV hat das Personalamt bereits diverse Rückmeldungen erhalten, die darauf hinweisen, dass bei der Handhabung der Bestimmung in erster Linie strittig ist, nach welchen Kriterien die vorgesetzten Personen entscheiden sollen, ob eine individuelle Ausnahme nach Art. 6 Abs. 2 AzV gerechtfertigt ist oder nicht, die zu einer Lohnfortzahlung bei Abwesenheit infolge Arztbesuch führt.

In Ihrem Schreiben haben Sie darauf hingewiesen, dass einzelne Dienststellen diesen Freiraum aus Ihrer Sicht sogar rechtswidrig in Anspruch nehmen. Die Regierung wird diese Vorwürfe überprüfen lassen und Massnahmen ergreifen, um allfälligen Missständen vorzubeugen.

Was den Freiraum der vorgesetzten Personen betrifft, um entscheiden zu können, ob eine Lohnfortzahlung gerechtfertigt ist oder nicht, wird die Regierung das Personalamt beauftragen, Kriterien in Form einer Weisung zu erlassen, die dazu geeignet sind, eine akzeptable Praxis bei der Handhabung von Art. 6 Abs. 2 AzV zu entwickeln. Bei der Festlegung von Ausnahmen ist zu berücksichtigen, dass bei anderen Arbeitszeitformen als der Jahresarbeitszeit, also bei fixer Arbeitszeit und Monatsarbeitszeit mit Blockzeiten, die Freiheiten der Mitarbeitenden nicht gegeben oder kleiner sind und somit eine Lohnfortzahlung gerechtfertigt sein kann. Um potenzielle Ungleichbehandlungen zu vermeiden, sollen folgende Rahmenbedingungen bei der noch zu erstellenden Weisung des Personalamtes massgebend sein:

1. Eine Lohnfortzahlung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 AzV ist dann gerechtfertigt, wenn der Arztbesuch unvermeidlich in eine Zeit fällt, in der Mitarbeitende zwingend am Arbeitsplatz anwesend sein müssen (z.B. bei fixen Arbeitszeiten oder bei Monatsarbeitszeit während der Blockzeiten).
2. Der Grund des Arztbesuches darf bei der Beurteilung einer Ausnahme keine Rolle spielen.

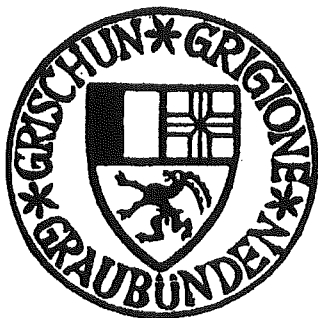
Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Freundliche Grüsse

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Martin Schmid

Dr. C. Riesen